

Satzung des Tennisclub Overath- Heiligenhaus e.V.

Stand: 24.03.2023

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Overath- Heiligenhaus e.V. (nachfolgend Club genannt); nach seiner Eintragung in das VereinsRegister mit dem Zusatz „eingetragener Verein, — e.V.
- 2) Sitz des Clubs ist Overath - Heiligenhaus.
- 3) Zweck des Clubs ist die Förderung sportlicher Betätigung, insbesondere die Ausübung des Tennissports.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung 1977 , und zwar durch die Förderung des Volkssports, der Jugendpflege und der Jugendberziehung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene, wirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Clubs kann jede Körperschaft des öffentlichen Rechts, jede sonstige Vereinigung, jede natürliche oder juristische Person werden, soweit sie willens ist, die Zwecke des Clubs zu unterstützen.
- 2) Haben Personen die Zwecke des Clubs in besonderem Maße gefördert, können sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes auf Grund eines schriftlichen Antrages. Jugendliche können mit der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.

- 4) Bei Überlastung der Sportanlage kann die Aufnahme sporttreibender (aktiver) Mitglieder vorübergehend gesperrt werden.
- 5) Die Mitgliedschaft geht verloren:
1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres (vier Wochen Frist),
 2. durch Ausschluss gemäß Beschluss des Vorstandes, vorher ist der Auszuschließende zu hören,
 3. durch Zahlungsrückstand eines Beitrages nach Ablauf der Mahnfrist und Vorstandsbeschluss,
 4. durch Tod des Mitgliedes oder durch Liquidation (bei Firmen und Körperschaften).

§ 3

Organe des Vereins

- 1)
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand (Gesamtvorstand mit geschäftsführenden Vorstand)
 3. die Jugendversammlung

- 2) Der Vorstand besteht aus:
 1. 1. Vorsitzende
 2. stellvertretender Vorsitzender
 3. Schatzmeister
 4. Sportwart
 5. Technischer Leiter
 6. Festwart
 7. Jugendwart

- 3) **Der geschäftsführende Vorstand**
 - 3.1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB ist das Präsidium. Das Präsidium besteht aus drei gleichberechtigten Personen (1. Vorsitzende:r, 2. Vorsitzende:r und Schatzmeister:in). Die Amtszeit erlischt mit der Eintragung eines neu gewählten Präsidiums ins Vereinsregister.

3.2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten.

3.3) Die Aufgabe des/der Schatzmeister:in wird von einem Mitglied des Präsidiums wahrgenommen.

3.4) Die Aufgabe des/der Schriftführers:in wird von einem Mitglied des Gesamtvorstandes wahrgenommen.

3.5) Im Zusammenhang mit dem Online-Banking-Verfahren kann der/die Schatzmeister:in zur Abwicklung der Bankgeschäfte zur Alleinvertretung bevollmächtigt werden.

3.6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

3.7) Die Haftung des geschäftsführenden Vorstandes erstreckt sich nur auf grobe Pflichtverletzung und Vorsatz.

4) Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Jugendwartes, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

5) Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung bestätigt; erfolgt die Bestätigung nicht, so wählt die Mitgliederversammlung den Jugendwart.

6) Alle Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der absoluten Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist bei 4 anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 4

Mitgliederversammlung

1) Der Vorstand beruft schriftlich oder durch entsprechende

Fernkommunikationsmedien, wie z. B. durch email, und zwar 14 Tage vor dem vom Vorstand zu beschließenden Termin, alle Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Die frist- und formgerecht eingeladene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit — mit Ausnahme des in § 11 erwähnten

Falles -. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Bestellung des Vorstandes kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Jährlich ist bis zum 15. März eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.

2) Ein Geschäftsbericht mit gesondertem Spiel- und Kassenbericht ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

3) Die Kassenprüfung des Vereins ist von 2 jeweils von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern vorzunehmen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

4) Der Vorstand kann bei Notwendigkeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat eine solche einzuberufen, wenn mindestens 5% der Mitglieder dies mit Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangen.

5) Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

6) Über die Mitgliederversammlung ist ein von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnetes Protokoll anzufertigen.

§ 5

Jugendversammlung

- 1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der TCOH- Jugend.
- 2) Die TCOH- Jugend führt und verwaltet sich selbst nach den Vorschriften der Jugendordnung des TCOH.
- 3) Die Jugendversammlung wird mindestens einmal jährlich, spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung des TCOH, vom Jugendausschuss einberufen.
- 4) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
 - b) Entlastung des Jugendausschusses
 - c) Wahl des Jugendausschusses
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 5) Alle Beschlüsse der Jugendversammlung, mit Ausnahme der Änderung der Jugendordnung, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 6

Verpflichtungen des Vereins

- 1) Vertragsschulden sind auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die Mitglieder haften nur bis zur Höhe ihres Mitgliedsbeitrages.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins Fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01.- 31.12.

§ 8

Beiträge

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr den einmaligen Eintrittsbeitrag und den laufenden Jahresbeitrag pro Mitglied fest.
- 2) Die Beiträge werden im voraus erhoben bis zum 15. Februar jeden Jahres.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall aus besonderem sozialen Grund
 - a) Beiträge zu ermäßigen
 - b) Zahlungsaufschub zu gewähren
 - c) befristete Beitragsfreiheit zu erteilen.

§ 9

Gewinne des Vereins

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Fördernde Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder beim Auflösen oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile zurück.

§ 10

Maßregelungen

Bei Verstoß gegen die Satzung und Ordnung des Vereins oder des Tennisverbandes und gegen Anordnungen des Vorstandes, bei ehrenrühriger Handlung, durch die das Ansehen des Vereins geschädigt wird, bei unsportlichem Verhalten, kann folgende Maßnahme durch den Vorstand gegen Mitglieder verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sport- bzw. Spielbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
- c) bei wiederholten Verstößen Ausschluss aus dem Verein (§2 (5)).


§ 11**Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder übersteigt, an die Stadt Overath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung in der vorstehenden Form wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24. März 2023 in Overath- Heiligenhaus beschlossen.

Overath- Heiligenhaus, den 24. März 2023



Helmut Haag

1. Vorsitzender



Svenja Hamböcker

stellv. Vorsitzende